

**Satzung der Bibliotheksgesellschaft Celle  
in der Fassung vom 3. November 2021**

**§ 1**

(1) Die Gesellschaft ist Mitglied der Bibliotheksgesellschaft Niedersachsen e.V. (Gesellschaft zur Förderung der Bibliotheken in Niedersachsen). Sie trägt die Bezeichnung „Bibliotheksgesellschaft Celle“ (im Folgenden Bibliotheksgesellschaft genannt).

(2) Sitz der Bibliotheksgesellschaft ist Celle. Sie soll nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.

**§ 2**

Die Bibliotheksgesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 3**

(1) Zweck der Bibliotheksgesellschaft ist die Förderung von Erziehung und Bildung, Kunst und Kultur.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Beschaffung von Mitteln für die Öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Celle einschließlich der Stadt Celle,
2. Öffentlichkeitsarbeit für die Nutzung Öffentlicher Bibliotheken,
3. Öffentlichkeitsarbeit zugunsten Öffentlicher Bibliotheken, auch gegenüber deren Trägern,
4. Veranstaltungen der Lese- und Sprachförderung für Menschen jeden Lebensalters, auch für Migrantinnen und Migranten,
5. Literaturlesungen,
6. Vorträge zu Werken von Literatur und Kunst,
7. Veröffentlichungen, die der Lese- und Sprachförderung dienen,
8. Pflege des Werks von Schriftstellerinnen und Schriftstellern mit Bezug zur Region Celle.

**§ 4**

(1) Die Bibliotheksgesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel der Bibliotheksgesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Bibliotheksgesellschaft.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Bibliotheksgesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mitglieds oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint, den Mitgliedsbeitrag ermäßigen oder von der Erhebung eines Mitgliedsbeitrags absehen.

#### **§ 6**

(1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung der Bibliotheksgesellschaft.

(2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich zusammen, außerdem dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich verlangt oder wenn der Vorstand es für erforderlich hält. Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen ein. Die Einladung kann schriftlich oder in elektronischer Form übermittelt werden. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

#### **§ 7**

(1) Der Vorstand der Bibliotheksgesellschaft besteht aus mindestens fünf Personen und wird für zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt bei der Wahl jeweils das Vorstandsmitglied, das den Vorsitz führt, das diese Aufgabe stellvertretend wahrnimmt und das das Schatzmeisteramt ausübt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Er ergreift Maßnahmen, die zur Förderung des Vereinszwecks und zur Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung notwendig sind.

(2) Die Bibliotheksgesellschaft wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten.

#### **§ 8**

Die Vorschriften der Satzung der Bibliotheksgesellschaft Niedersachsen sind sinngemäß anzuwenden.

#### **§ 9**

Bei Auflösung der Bibliotheksgesellschaft Celle oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fließen etwa vorhandene Mittel je zur Hälfte

1. der Stadt Celle zur Verwendung für die Stadtbibliothek Celle und
2. dem Landkreis Celle zur Verwendung für die übrigen Öffentlichen Bibliotheken im Landkreis Celle

zu.

-----